

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Europaschule Troisdorf - städtische Gesamtschule – Sekundarstufe I und II e.V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Europaschule Troisdorf – städtische Gesamtschule – Sekundarstufe I und II e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.

§1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr.1 Der Zweck des Vereins ist, die Europaschule Troisdorf – städtische Gesamtschule – Sekundarstufe I und II und deren Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler/Innen und dergleichen.

§2 Nr. 2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 3 Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen an bestimmte Gruppen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Nr. (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Den jeweiligen Mindestbeitrag pro Jahr legt die Mitgliederversammlung einmalig fest und verändert ihn auf Antrag in der jeweiligen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- §7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
- § 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 7 Nr. 4 Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen/deren Vertreter sowie ein Mitglied der Schulleitung sollten an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht ein Amt nach § 7 Nr. 1 bekleiden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung finde jeweils am Mittwoch der ersten vollen Novemberwoche statt.
- § 11 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Schule und durch Veröffentlichung im Rundblick, Amtsblatt für die Stadt Troisdorf, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn die Veröffentlichung bis zum Tage der Versammlung für die Dauer von mindestens 2 Wochen erfolgt ist.
- § 11 Nr. 3 Die Mehrheit der Anwesenden einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann deren Fortsetzung an einem anderen Tag beschließen. Die Fortsetzung einer Versammlung bedarf keiner erneuten Einladung.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 12 Nr. 2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 12 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 12 Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 12 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- § 12 Nr. 6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 12 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der ersten Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Falle muss die

Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse zu richten.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 Nr. 3, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung:

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam

Ort, Datum

Unterschriften Vorstand